



Slowakei

NH Bratislava: Neue Telefonnummer und Adresse

NH Bratislava bezieht neue Räumlichkeiten und ist ab dem 2.9.2011 unter folgender Adresse zu finden:

**NH Hager Niederhuber
Advokáti s. r. o.
Cintorínska 3/a
811 08 Bratislava, Slowakei
T: +421 2 32 78 64 - 11
F: +421 2 32 78 64 - 41
office@nhp.sk**

Regierung beschließt Altlastengesetz

Am 17.8.2011 hat die slowakische Regierungskoalition ein Gesetz über die Erfassung und Sanierung von Altlasten beschlossen, das nun dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt wird und am 1.1.2012 in Kraft treten soll.

Bernhard Hager, Bratislava

Rumänien

Änderungen im Gesetz betreffend die Ausbildung von Lehrlingen

Die Änderungen im Gesetz Nr. 279/2005 über die Lehrlingsausbildung traten am 20.7.2011 in Kraft.

Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist verpflichtend; er ist im allgemeinen Register für Mitarbeiter aufzunehmen. Der Vertrag hat neben den speziellen Bestimmungen des Arbeitsvertrages darüber hinausgehende Klauseln zu enthalten. Der Arbeitgeber ist gegenüber den Lehrlingen verpflichtet, den Zugang zur Ausbildung zu ermöglichen, die Beurteilung zu organisieren und die Kosten für die Beurteilung und Ausstellung von Zeugnissen zu tragen. Der Lehrling ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Zeugnis für die beruflichen Fähigkeiten zu erlangen. Der Arbeitgeber kann von der Arbeitslosenversicherung eine monatliche Entschädigung bis zu 300 Ron begehren. Die Entschädigung berechnet sich nach den tatsächlich geleisteten Stunden des Lehrlings sowie den Urlaubstagen; Probezeiten zählen nicht. Der Arbeitgeber muss die erhaltene Entschädigung zurückzahlen, wenn der Lehrling das Zeugnis für die beruflichen Fähigkeiten nach dem zweiten Versuch nicht erlangt. Rückforderungsansprüche gegen den Lehrling bestehen dann, wenn dieser seine Sorgfaltspflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.

Raluca Marinescu, Bukarest



Österreich

Ökostromgesetz 2012 kundgemacht

Der Gesetzgeber hat das Ökostromgesetz in weiten Teilen neu gefasst. Die wesentlichsten Neuerungen sind dabei eine gerechtere Aufteilung der (erhöhten) Fördermittel auf die Antragsteller und vor allem die Abschaffung des „Industriedeckels“. Für das Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes ist die Zustimmung der Europäischen Kommission abzuwarten.

Peter Sander, Wien

Rumänien

EU Kommission genehmigt Fördersystem für Grünzertifikate

Wie in unseren vorangegangenen Aussendungen berichtet, übermittelte die rumänische Energie-regulierungsbehörde ANRE im Juni 2011 die offizielle Benachrichtigung zur Anwendung des Gesetzes Nr. 220/2008 an die EU Kommission. Die EU Kommission hatte einige Änderungen gefordert. Am 13.7.2011 gab die Generaldirektion für Wettbewerb in einer Pressekonferenz bekannt, dass die EU Kommission das von ANRE vorgeschlagene und geänderte Fördersystem akzeptiert. Die einzige Änderung – soweit ersichtlich – betrifft die von uns bereits in vorangegangenen Aussendungen berichteten Reduktionen von Grünzertifikaten im Zusammenhang mit Biomasseanlagen. Bisher wurde nur das Arbeitspapier der EU Kommission veröffentlicht. Wir erwarten mit Spannung die Veröffentlichung des verbindlichen Textes im Amtsblatt.

Raluca Marinescu, Bukarest

Österreich

VwGH: Eingeschränktes Beschwerderecht für Umweltschaften!

Mit einer neulich ergangenen Entscheidung hat der VwGH Klärstellungen zum Umfang der Parteistellung und der Beschwerdelegitimation der Umweltschaften in UVP-Feststellungsverfahren vorgenommen.

Ein UVP-Feststellungsverfahren kann auch von einem Umweltschaft eingeleitet werden, oftmals initiiert ein solches Feststellungsverfahren jedoch der Projektwerber. Für letzteren Fall hat der VwGH mit Entscheidung vom 22.6.2011, 2009/04/0029, nunmehr festgestellt, dass dem Umweltschaft kein Beschwerderecht an den Gerichtshof zusteht. Ein solches Beschwerderecht

kommt nämlich nur dann in Frage, wenn der Umweltschaft selbst ein subjektives Recht hat, in dem er verletzt sein könnte. Dies wäre einerseits der Fall, wenn der Umweltschaft selbst einen verfahrenseinleitenden Antrag auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens eingebracht hätte (dann hätte er ein subjektives Recht auf Entscheidung) oder aber wenn es um die Verletzung seiner Parteienrechte geht. Ist beides nicht der Fall, kommt dem Umweltschaft im Feststellungsverfahren kein Recht zu, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu richten.

Peter Sander, Wien

Umweltminister schlägt neues System der Altlastensanierung vor

Das AISAG 2011 soll eine neue Transaktionssteuer für die Übernahme von Abfällen bringen und ein konzentriertes Verfahren der Sanierung von Altlasten einführen.

Nach jahrelanger Diskussion hat der Umweltminister einen Vorbegutachtungsentwurf zur Neustrukturierung der Altlastensanierung vorgelegt. Kumulativ zu den derzeit bestehenden Beitragstatbeständen wird es künftig einen Satz von drei Euro für die bloße Übernahme von Abfälle zur Behandlung geben. Die neue Regelung trifft auch stoffliche Verwerter und Recycler, wobei sich letztere wiederum 50 % der entrichteten Steuer zurückholen können. Das neue Modell der Altlastensanierung sieht ein auf Ebene des Bundes konzentriertes Verfahren vor. Die im Weg von Haftungsbescheiden festgelegten Sanierungsverantwortlichen haben genehmigungspflichtige Konzepte und Projekte zur Dekontamination oder Sicherung von Altlasten bzw. kontaminierten Standorten vorzulegen und schließlich umzusetzen. Die Wirtschaft macht verfassungsgesetzliche Bedenken gegen die gesetzliche Verpflichtung, sich von der (bloß vermuteten) Sanierungsverantwortung freizubeweisen, geltend.

Martin Niederhuber, Wien



Slowakei

Neues Energiegesetz in Begutachtung

Das Wirtschaftsministerium hat den Entwurf zu einem neuen Energiegesetz zur Begutachtung veröffentlicht.

Mit dem Gesetz sollen die EU-Vorgaben zum sog. „dritten Energiemarkt-Liberalisierungspaket“ umgesetzt werden. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Frage des „unbundling“, d.h. der organisatorischen bzw. eigentumsrechtlichen Trennung zwischen Unternehmen der Energieerzeugung, Energieübertragung und des Energievertriebs. Weitere wesentliche Aspekte sind der Zugang zum Energiemarkt, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde sowie die Ausgestaltung der Universaldienste.

Bernhard Hager, Bratislava



Österreich

CCS-Geeignetheit kein zusätzliches Bewilligungserfordernis für Großfeuerungsanlagen?

Entgegen einiger Befürchtungen bringt die Umsetzung der CCS-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen keine neuen Bewilligungskriterien. Neue Anforderungen an die Projektsplanung stehen aber dennoch vor der Tür.

Der BMWFJ hat jüngst eine Verordnung zum EG-K veröffentlicht (BGBl II 2011/231), die festlegt, wie mit dem Erfordernis der CCS-Richtlinie umzugehen ist, wonach die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass auf dem Betriebsgelände von Großfeuerungsanlagen genügend Platz für Anlagen zur CO₂-Abscheidung vorhanden ist. Mit der genannten Verordnung wird nun festgelegt, dass in den Einreichunterlagen (bei bestehenden Anlagenbewilligungen ist dies nachzureichen) „nur“ festzuhalten ist, ob geeignete geologische Speicherstätten für CO₂ verfügbar sind, und ob eine Nachrüstung für eine CO₂-Abscheideanlage technisch und wirtschaftlich machbar ist. Ergibt diese Evaluierung, dass eine Nachrüstung möglich ist, hat die Genehmigungsbehörde im Bewilligungsbescheid (oder eben nachträglich) auszusprechen, dass auf dem Betriebsgelände ein angemessener Platz für die Errichtung zur Abscheidung und Kompression von CO₂ vorgesehen wird. Ist dies der Fall, wird dieser Platz wohl für eine CCS-Anlage freizuhalten sein. Liegen jedoch die Voraussetzungen nicht vor, dann wird keine solche „Platzfestlegung“ ausgesprochen. Im Ergebnis bedeutet dies also, dass die CCS-Richtlinie entgegen manchen Befürchtungen vorerst kein zusätzliches Bewilligungs-, jedoch ein zusätzliches Überprüfungserfordernis gebracht hat.

(lesen Sie weiter auf der nächsten Seite)



Splitter

RO: Neue Klassifikation bei Beschäftigungsverhältnissen wirksam mit 8.8.2011

Die neue Klassifikation gemäß Verordnung Nr. 1832/856/2011 zur Implementierung von ISCO-08 der ILO ist im privaten und öffentlichen Bereich verbindlich anzuwenden. Es gibt 9 Hauptgruppen. Bis 31.12.2011 gilt auch die alte Klassifikation.

Pflichtversicherung bei Gebäuden gegen Naturkatastrophen („PAD“)

Beginnend mit 6.8.2011 müssen alle Gebäude PAD-versichert sein. 13 Versicherungsgesellschaften (zusammengeschlossen im Versicherer-Pool „PAID“) sind für den Abschluss dieser Versicherungen zugelassen. Die Übergangsfrist läuft bis 6.8.2012. Die Sanktionen betragen zwischen 100 und 500 Ron.

AT: Waste Guidance

Der Erstentwurf eines EU-Guidancepapers zur AbfallrahmenRL bietet wertvolle Aussagen zu Abfallbegriff samt Abfallende, Geltungsbereich und Abfallhierarchie.

EnergieeffizienzRL

Der Kommissionsentwurf einer Richtlinie zur Energieeffizienz verpflichtet Energieversorger zur Einsparung von 1,5 % pro Jahr beim Kunden. Weiterer Aufreger: verpflichtende Rückgewinnung von Abwärme bei Industrieanlagen ab 20MW.

Personalia

Mgr. Martin Baraniak

Mgr. Martin Baraniak, der während seines Studiums mehrere Jahre als juristischer Mitarbeiter für



NH Bratislava tätig war, setzt nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums die Tätigkeit bei NH Bratislava als Rechtsanwalthanwärter fort.

Petra Klar

Petra Klar, NH-Mitarbeiterin der ersten Stunde, übernimmt nun auch die Aufgaben der Finanz- und operativen Planung sowie das Controlling für NH Wien.



Offen bleibt freilich, ob ein Anlagenbetreiber zur CO₂-Abscheidung durch nachträgliche Auflagen gezwungen werden kann, wenn dies – eventuell in einigen Jahren – eine dem Stand der Technik entsprechende Technologie zur Emissionsminimierung darstellt ...

Peter Sander, Wien

Slowakei

Novelle des Strafgesetzbuches

Am 1.9.2011 tritt eine Novelle des Strafgesetzbuches in Kraft, die mehrere neue Straftatbestände einführt:

- **Vereitelung des Vollstreckungsverfahrens** – Strafbar werden z.B. falsche Angaben in der Erklärung über das Eigentum, Behinderung der Vollstreckung, Beschädigung, Vernichtung oder die Nicht-Vorlage der Exekutionssache. Das Strafausmaß beträgt bis zu acht Jahre.
- **„Schwarzbauten“** – Wer einen Bau ohne Baugenehmigung oder im Widerspruch zur Baugenehmigung errichtet und damit gleichzeitig die Rechte oder berechtigten Interessen von Grundstückseigentümern beeinträchtigt, riskiert eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.
- **Illegale Beschäftigung** – Für die Beschäftigung von Personen aus Nicht-EU-Staaten, die sich ohne Genehmigung zum Aufenthalt zu Erwerbszwecken in der Slowakei aufhalten, droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, falls der Arbeitgeber in den letzten zwei Jahren bereits einmal behördlich belangt wurde.

Bernhard Hager, Bratislava

Österreich

CCS auch vor Umsetzung in den Bundesländern

Während wir im letzten Newsletter berichtet haben, dass auf Bundesebene nunmehr der Entwurf eines „CCS-Gesetzes“ existiert, sind in der Zwischenzeit auch die einzelnen Bundesländer aktiv geworden. Zuletzt hat beispielsweise Oberösterreich das Oberösterreichische Umwelthaftungsgesetz novelliert und einen neuen Haftungstatbestand (Betrieb von CO₂-Speicherstätten) in die Liste der haftungsbegründenden beruflichen Tätigkeiten aufgenommen.

Peter Sander, Wien

Wien

NH Niederhuber Hager
Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

Bratislava

NH Hager Niederhuber
Advokáti s.r.o.
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11 | F +421 2 32 78 64 - 41
office@nhp.sk | www.nhp.sk

Bukarest

NH Dr. Monika Hirsch
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhbukarest.eu | www.nhp.eu

Prag

NH Bernhard Hager
Pobřežní 394/12
Oasis Florenc
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
office@nhpraha.eu | www.nhp.eu